

Antwort der Kommission

**auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 92 Absatz 4 der
Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für das Haushaltsjahr 2021 über alle
Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, den Rat, die
Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Einheitliche
Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser
Verordnung wahrnehmen**

„Die Kommission hat den Bericht des Europäischen Rechnungshofes zur Kenntnis
genommen.“